

Geltend ab 1. März 2017

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Netzbetreiber) zu der **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)** zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke.

1.2. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

1.3. Der Netzbetreiber kann für nach Art und Durchmesser gleichartige Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen (siehe Preisblatt Netzanschluss).

1.4. Das Formular für den Antrag auf Erstellung des Netzanschlusses ist beim Netzbetreiber anzufordern. Dem Antrag sind ein Lageplan und ein Kellergrundrissplan beizufügen, aus denen sowohl die Lage des Hauses als auch die Lage des Netzanschlussraums ersichtlich sind.

1.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

1.6. Die Beschaffenheit des Erdgases bewegt sich in den Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G260, das die technischen Anforderungen an Brenngase der öffentlichen Erdgasversorgung festlegt. Der Brennwert mit den sich aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreiten bewegt sich zwischen ca. 11,4 und 11,9 kWh/Nm³. Der für die Versorgung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar.

1.7. Eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.8. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

1.9. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird im Anwendungsbereich der NDAV derzeit nicht erhoben.

3. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 2 NDAV)

3.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

4.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

4.2. Für die erstmalige Inbetriebsetzung und jede weitere Wiederinbetriebsetzung wird der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

4.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

4.4. Bei der Inbetriebsetzung von Gasanlagen mit einer Eigenanlage im Sinne von § 19 Abs. 3 NDAV werden die Kosten für jede Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4.5. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

Veranlasst der Anschlussnehmer die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen, werden hierfür die im jeweils geltenden Preisblatt Netzanschluss festgelegten Beträge berechnet.

6. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

Der Netzbetreiber berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) und für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten die im jeweils geltenden Preisblatt Netzanschluss festgelegten Beträge.

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

7.1. Für die Unterbrechung des Anschlusses (Preisblatt Netzanschluss) und der Anschlussnutzung (Preisblatt für die Netznutzung) werden die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

7.2. Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung die im jeweils geltenden Preisblatt festgelegten Beträge berechnet.

7.3. Ist die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nur unter erschwerten Umständen möglich (z. B. Unterbrechung des Netzanschlusses am Absperrschieber auf der Hauptleitung), werden die Kosten hierfür nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

7.4. War eine beantragte Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der im jeweils geltenden Preisblatt festgelegte Betrag berechnet.

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH (Netzbetreiber)

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 6) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7.1.) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Datenschutz

Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. Hinweise zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsschluss

oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH

Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt

Telefon: (08 41) 80-0

Fax: (08 41) 80-4149

E-Mail: netzvertrieb@sw-i.de

Internet: www.sw-i.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte

anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: (030) 2757240-0

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich beim:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: (030) 224 80 500 oder 01805 101000 –

Bundesweites Infotelefon

Telefax: (030) 224 80 323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 1. März 2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. September 2009.